

Europäische Kommission  
Generaldirektion Kommunikationsnetze,  
Inhalte und Technologien  
1049 Brüssel  
Belgien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail:

Registriernummer: 10405322962-08

[cnect-consultation-illegal-content@ec.europa.eu](mailto:cnect-consultation-illegal-content@ec.europa.eu)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 483.004/2018/WP/JK/VR

Durchwahl  
4002

Datum  
21.06.2018

## Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Wirksamkeit der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt Maßnahmen, die auf die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte gerichtet sind. Dabei ist es aus unserer Sicht wesentlich, dass diese maßvoll ausgestaltet und klar konturiert sind, um übermäßige Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen hintanzuhalten und für verpflichtete Unternehmen Rechtssicherheit vermittelnde Lösungen zu ermöglichen. Soweit urheberrechtliche Ansprüche betroffen sind, gilt es die Interessen sowohl der Rechteinhaber als auch der betroffenen Wirtschaftskreise abzuwägen und den bestehenden Rechtsrahmen (zB Netzneutralitätsverordnung) sowie die Rechtsprechung angemessen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, Ihnen im Rahmen der aktuellen Konsultation über Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte speziell zu den aus unserer Sicht besonders wichtigen Themenbereichen Filtertechnologien und Beurteilung der Illegalität von Online-Inhalten in Kürze die nachstehenden Überlegungen zu übermitteln:

Die Filterung von Online-Inhalten ist problematisch, weil sie vielfach mit eigentlich unbeabsichtigten Konsequenzen einherzugehen droht. So sind zB automatisierte Upload-Filter insofern fehleranfällig, als sie oftmals mit bestimmten Schlüsselwörtern arbeiten. Dabei können sie jedoch satirische oder sachlich-kritische Beiträge nicht als solche erkennen. Außerdem erfordern Filtermaßnahmen den Einsatz technischer und/oder personeller Ressourcen. Gerade für KMU wird damit ein **Markteintrittshindernis** geschaffen. Insofern ist es geboten, dass etwaige rechtliche Maßnahmen adäquat auf die **wirtschaftlichen Möglichkeiten der Normadressaten** Bedacht nehmen und sicherstellen, dass entsprechende Vorgaben nicht bestehende Geschäftsmodelle in Gefahr bringen.

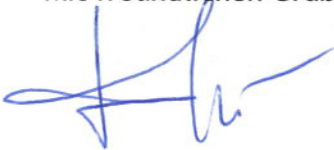
Der Umgang mit illegalen Online-Inhalten verlangt dem Einschreiter oftmals **diffizile rechtliche Abwägungen** ab. Insbesondere hat er Grundrechtsabwägungen durchzuführen

(wie zB Meinungs- oder Kunstfreiheit), ehe er einen bestimmten Inhalt als rechtswidrig zu qualifizieren vermag. Solche rechtlichen Abwägungen sollen nicht von Unternehmen vorgenommen werden. Vielmehr wird angeregt, **öffentliche Stellen** in besagten Beurteilungsprozess einzubinden (Gerichte oder Clearing-Stellen). Hierdurch sollen möglichst einheitliche Standards gefördert, eine „Privatisierung der Rechtsprechung“ hintangehalten und letztendlich Rechtssicherheit erreicht werden.

Eine Einbeziehung von sog **Trusted Flaggers** müsste in Einklang mit den vorangegangenen Erwägungen erfolgen. Schließlich steckt hinter diesen der Leitgedanke, dass es zu einer Verfahrenskonzentration kommen soll. Gelingen kann eine solche ausschließlich dann, wenn keine inflationäre Zahl an „Trusted Flaggers“ aktiv ist. Deshalb wird mit Nachdruck gefordert, dass „Trusted Flagger“ stets einer **Akkreditierung durch eine öffentliche Stelle** bedürfen. Angesichts der großen Verantwortung, die „Trusted Flaggers“ zukommt, muss eine Akkreditierung an die Erfüllung strenger Qualitätsstandards geknüpft sein. Am ehesten sollte die Rolle als „Trusted Flagger“ etablierten Institutionen zukommen, die kraft öffentlich-rechtlichen Auftrags zur Wahrnehmung der Interessen von Rechteinhabern berufen sind (zB Verwertungsgesellschaften, gesetzliche Interessenvertretungen).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und erlauben uns, Ihnen in diesem Zusammenhang auch unsere Stellungnahme vom 28.12.2017 zu der diesen Themenbereich betreffenden Mitteilung „COM(2017) 555 final“ zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin